

Sozialhilfe: Unterstützungseinheit, Berechnung des Grundbedarfs, § 6 SHG

Zur Berechnung des Grundbedarfs ist nicht allein die Unterstützungseinheit massgebend. Vielmehr ist auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abzustellen (E. 8. – 11.).

Aus den Erwägungen:

(...)

8. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützung und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab (§ 6 Absatz 3 SHG).

9. Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen.

10. (...).

11. A. ___ bildet mit seiner Ehefrau, den gemeinsamen Kindern sowie den drei im Rahmen des Familiennachzuges eingereisten Kinder eine Unterstützungseinheit. Das Mass des Grundbedarfs ist allerdings nicht einzig abhängig von dieser Unterstützungseinheit. Vielmehr wird das Mass des Grundbedarfs nach der Haushaltsgrösse festgelegt (vgl. § 6 Absatz 3 SHG i.V.m. § 9 SHV). D.h. der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt (vgl. auch die SKOS Richtlinien B.2, welche zwar für den Kanton Basel-Landschaft nicht verbindlich sind, aber dennoch als Auslegungshilfe beigezogen werden können). Stellt man diesen Ausführungen folgend zur Berechnung des Grundbedarfs auf den Haushalt ab, so ist vorliegend den Begehren der Beschwerdeführer Folge zu leisten und der Grundbedarf gestützt auf einen Fünf-Personen-Haushalt und auf einen Vier-Personen-Haushalt zu berechnen. Das zur Berechnung des Grundbedarfs nicht die Unterstützungseinheit massgebend sein kann, sondern auf den Haushalt abzustellen ist, wird auch deutlich, wenn man beachtet, welche Aufwendungen der Grundbedarf abdeckt. Dies sind Aufwendungen für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Prämien für Hausrat-

und Haftpflichtversicherung sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mo-fa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches (§ 8 SHV). Bei der Berücksichtigung des Kopfquotenanteils zur Berechnung des Grundbedarfs wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufwendungen des täglichen Bedarfs in einem Mehrpersonenhaushalt für den Einzelnen geringer sind als in Einpersonenhaushalten. Bei zwei geführten Haushalten fallen jedoch beispielsweise zweimal die Hausratversicherungsgebühren oder die Gebühren für TV und Radio an. Auch die laufenden Haushaltsführungskosten fallen doppelt an. Die Einsparüberlegungen für Mehrpersonenhaushalte können demnach nur innerhalb eines Haushaltes gelten, jedoch nicht auf zwei separat geführte Haushalte angewendet werden. Folglich ist bei der Berechnung des Grundbedarfs, unabhängig vom Vorliegen einer Unterstützungseinheit, auf den Haushalt abzustellen. Der SHB ist allerdings darin zuzustimmen, dass die Gestaltung der individuellen Wohnverhältnisse nicht im Belieben der unterstützten Personen stehen kann. Vorliegend ist jedoch der besonderen Situation Rechnung zu tragen. Die zweite Wohnung und entsprechend die Aufteilung der Haushalte erfolgte aufgrund Konflikte zwischen den Familienangehörigen, so dass letztlich die Trennung der Haushalte auch in Absprache mit dem betreuenden Sozialarbeiter erfolgte. In der Folge wurden sodann auch die Wohnungskosten gestützt auf die Haushaltsgrösse (Fünf-Personen und Vier-Personen-Haushalt) berechnet. Dasselbe muss auch für den Grundbedarf gelten. Entsprechend ist die Beschwerde begründet und gutzuheissen.

(RRB Nr. 0479 vom 1. April 2014)